

Die Rechtslage des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

Ein Abonnent und Freund unseres Blattes schreibt uns folgendes: „Nach Angabe meines Rechtsanwalts ist unser Verband eingetragen nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868. Diese Eintragung könnte jedoch geändert sein nach Artikel 166 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuche. Geben Sie mir doch Auskunft, wie unser Verband eingetragen ist, d. h. wie die betreffenden Artikel lauten. Als Mitglied der Reformkommission halte ich es für nötig, Aufklärung zu haben. Welche Möglichkeiten und Schwierigkeiten stehen einer Abänderung des bestehenden Zustandes und einer Eintragung in Preussen, Berlin u. s. w. entgegen? Es wird diese Verlegung von anderer Seite als ungeheuer umständlich und schwierig angesehen. Hochachtend u. s. w.“

Es liegt hier eine ganz interessante Streitfrage vor, die unseres Wissens bisher nur einmal zur Entscheidung gekommen ist. Der „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“ hat bekanntlich seinen Sitz in Leipzig, d. h. er ist auf Grund des sächsischen Genossenschaftsgesetzes hier in das Genossenschaftsregister eingetragen und hat dadurch seine juristische Persönlichkeit erlangt. Ist es nun möglich, den Sitz nach Berlin zu verlegen, wo heute schon tatsächlich die ganze Verwaltung des Verbandes sich befindet?

Darauf ist folgendes zu sagen: Lediglich vom sächsischen Rechte ist dem Verbands die Rechtspersönlichkeit verliehen worden. Daran hat sich auch durch Artikel 166 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzb. nichts verändert, denn nach diesem Artikel sollen ja gerade die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 für die Vereine in Kraft bleiben, welche bereits auf Grund desselben die juristische Persönlichkeit erlangt haben.

Der Verband dauert demnach als rein und ausschließlich sächsisches Rechtsgebilde nach wie vor fort. Es versteht sich von selbst, dass diese Fortexistenz auch nur innerhalb des Geltungsbereiches des sächsischen Rechtes möglich ist und dass der Beschluss, den Verband nach Preussen zu verlegen, dem Beschluss des Verbandes auf Auflösung gleichkommt. Mit anderen Worten: Will der Verband, so lange er die Rechtsfähigkeit auf Grund des sächsischen Gesetzes besitzt, seinen Sitz nach Preussen verlegen, so muss er zuvor den Verband in Sachsen auflösen, ihn im Genossenschaftsregister löschen lassen und dann in Preussen sich neu konstituieren und neu eintragen lassen. In der Zwischenzeit existiert ein Verband nicht. Das Band ist nicht nur gelockert, sondern gelöst. Die Mitglieder müssen alle neu aufgenommen werden. Ob sie sich alle neu aufnehmen lassen werden? Es ist doch zum mindesten zweifelhaft. Man hat gesagt, die Neukonstituierung und Eintragung in Preussen könnte eher erfolgen, ehe die Auflösung und Löschung in Leipzig erfolgte, so dass der Verband zeitweilig zwei Träger seiner Rechtsfähigkeit zugleich hätte, doch erscheint das kaum zulässig und ist in der Praxis bisher auch noch niemals vorgekommen.

Es ist bereits einmal ein anderer Ausweg gegeben worden, nämlich die Verwandlung des Verbandes in einen rechtsfähigen Verein auf Grund der Bestimmungen des

Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, § 21 ff. Ist diese Umwandlung möglich, so kann dann auch beliebig der Sitz des Verbandes nach anderen Orten des Deutschen Reiches verlegt werden.

Die Frage ist also die, ob es möglich ist, dem Verband seine Rechtsfähigkeit durch Uebertragung aus dem sächsischen Genossenschaftsregister in das Register für rechtsfähige Vereine zu erhalten, ihn ohne Erlöschen und Neubilden der juristischen Person in einen rechtsfähigen Verein umzuwandeln, so, dass keinesfalls erst liquidiert zu werden braucht, was nach dem sächsischen Gesetz eben unvermeidlich sein würde. Eine solche Umwandlung wäre ohne weiteres ausgeschlossen, wenn bei derselben die Veränderungen so grosse werden müssten, dass man gar nicht mehr sagen könnte, dass man den alten Verein noch vor sich habe. Wenn die ganze Individualität des Vereins eine andere dabei werden müsste, kann die Umwandlung nicht erfolgen. Dies ist aber beim „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“ zweifellos nicht der Fall. Die Abänderungen, welche das Statut behufs Umwandlung erfahren müsste, sind so geringfügige, dass in der Hauptsache alles beim alten bleiben kann, und der Charakter der Personenvereinigung kein anderer wird. Wird also nun die bisherige Rechtsindividualität des Verbandes durch die Umwandlung in einen rechtsfähigen Verein nicht zerstört, so ist hiemit allein immer noch nicht gesagt, dass diese Umwandlung auch rechtlich statthaft erscheint, und es fehlt an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung hierüber.

Aber die Frage ist schon einmal vor dem Kgl. Landgericht Leipzig entschieden worden. Hier hatte ein kleiner Gartenverein die Umwandlung in einen rechtsfähigen Verein beantragt. Und zwar sollte Zug um Zug die Löschung im sächsischen Genossenschaftsregister und die Eintragung in das neue Vereinsregister vorgenommen werden. Der Registerrichter aber lehnte dies ab, da vorher eine Auflösung des Vereins und sodann eine Neubegründung desselben nach § 21,55 des Bürgerl. Gesetzb. zu erfolgen habe. Anderer Ansicht war aber das Landgericht Leipzig als Beschwerdeinstanz. Es hat den Registerrichter angewiesen, nach Prüfung der Satzungen den Verein gemäss § 64 des Bürgerl. Gesetzb. in das Vereinsregister einzutragen und hierbei zu vermerken, dass der Verein bisher im Genossenschaftsregister eingetragen gewesen sei, sodann den Verein im Genossenschaftsregister zu löschen. Hier ist der Weg gezeigt, den auch der „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“ gehen kann. Er beantragt, gestützt auf die Entscheidung des Kgl. Landgerichts Leipzig, die Eintragung in das neue Vereinsregister auf Grund der in einer Generalversammlung neu festgesetzten Statuten. In diese Statuten würde er die Bestimmung aufzunehmen haben, dass es der Generalversammlung des Verbandes zusteht, darüber zu beschliessen, ob und wohin der Sitz des Verbandes verlegt werden soll. Dann hat der Registerrichter auf dem betreffenden Blatt des Genossenschaftsregisters, gemäss § 18 der Verordnung vom 8. November 1899 einzutragen, dass die Satzungen geändert und der Verein in einen eingetragenen Verein des Bürgerl. Gesetzb. umgewandelt worden sei, auch zu vermerken, dass die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist. Endlich hat er das bisher geführte Genossenschaftsregisterblatt gemäss §

42 der bereits erwähnten Verordnung zu schliessen. Dann kann die nächste Generalversammlung ohne weiteres beschliessen, den Sitz des Verbandes nach einer preussischen Stadt zu verlegen, denn es gibt dann im Statut wie im Bürgerl. Gesetzb. keine Hindernisse mehr dafür.

Ob freilich die rechtliche Meinung immer dieselbe bleiben wird wie jetzt? Das kann man mit Gewissheit nicht sagen. Das Kgl. Sächsische Oberlandesgericht Dresden ist in der ganzen Streitsache nicht tätig gewesen. Es fehlt also an einem Präjudizium des obersten Gerichtshofes. Auch ist nicht zu übersehen, dass die Frage nach Meinung des Landgerichts immer nur von Fall zu Fall zu entscheiden ist und dass es sich hier um einen kleinen bedeutungslosen Verein, nicht aber um einen grossen Verband gehandelt hat. Wie bei einem solchen die Entscheidung der Frage erfolgen wird, steht daher noch gar nicht fest. Auch fragt es sich sehr, ob das Landgericht, bei einer anderen richterlichen Zusammensetzung der Kammer, auf dieser Entscheidung verharren wird und man kann wohl sagen, dass da, wo nicht zwingende Gründe für eine Aenderung bestehen, es mit Rücksicht auf die Ungewissheit beim alten gelassen werden kann. Wo aber die Gründe zwingender Natur sind, da soll der Versuch gemacht werden, die Umwandlung ohne Auflösung zu betreiben. Zur Zeit sind die Aussichten dafür günstige.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— **Beförderung gewisser Güter als Eilgut zum Frachttarif.** Die Handelskammer zu Schweidnitz hatte die Aufnahme von Südfrüchten in den Spezialtarif für bestimmte Eilgüter beantragt. Darauf ist von der Eisenbahndirektion ein ablehnender Bescheid eingegangen, in dem es heisst: „Die Aufnahme von Südfrüchten in den Spezialtarif würde schliesslich berechnete Beförderungen für alle anderen frostempfindlichen Güter, wie namentlich Wein, Blumen u. s. w. nach sich ziehen. Durch die eilgemässige Beförderung dieser Güter würde eine vollständige Umwälzung des gesamten Stückgutverkehrs hervorgerufen werden.“

— **Der Erbsenbau im Handelskammerbezirke Schweidnitz** hatte im Jahre 1904 nach dem Bericht der dortigen Handelskammer eine sehr verschiedene Ernte zu verzeichnen, teils totale Missernte, teils Mittel-ernte und nur ganz vereinzelt eine gute. Die Qualität liess sehr zu wünschen übrig, da infolge der grossen Trockenheit im Sommer die Frucht sehr klein geblieben war. Die Preise waren für mittlere Qualität mässig, die nur wenig vorhandenen besseren Qualitäten brachten ziemlich hohe Preise.

— **Postanweisungsverkehr mit den britischen Kolonien in Südafrika.** Der Meistbetrag für Postanweisungen im Verkehr mit Britisch-Betschuanaland (Schutzgebiet), Natal, Oranjeruss-Kolonie, Rhodesia und Zululand ist von 10 auf 40 Pfund Sterl. erhöht worden.

— **Vom Aussenhandel Dänemarks.** Eine interessante Uebersicht über den Gartenbauhandel Dänemarks enthält die vergleichende Statistik für die Jahre 1904 und 1903 in „Danmarks Vareomsætning med Udlandet i

1904“. Danach wurden an Feld- und Garten- gewächsen zum Verbrauch von auswärts eingeführt im Jahre 1904 für: 80 900 000 Kronen, 1903: für 66 760 000 Kronen, während sich die Ausfuhr 1904 auf 8 920 000 Kronen und 1903 auf 8 280 000 Kronen belief. In Sämereien und Futtermitteln bewertete sich die Einfuhr 1904 auf 53 990 000 Kronen, 1903 auf 55 620 000 Kronen, die Ausfuhr 1904 auf 1 520 000 Kronen und 1903 auf 1 250 000 Kronen. Es ist also in allen genannten Artikeln eine Steigerung vorhanden. Für Obst lässt sich die Zahl leider nicht angeben, da in die betreffende Position sämtliche Kolonialwaren mit aufgenommen sind. Im Samenhandel war ein Plus von 1 300 000 Kronen vorzumerken.

— **Auch über den Aussenhandel der Schweiz** liegt ein ausführlicher Bericht über das Jahr 1903 vor. Danach stellt sich Einfuhr und Ausfuhr in jener Zeit folgendermassen:

Einfuhr de Preis	Einfuhr aus Preis	Ausfuhr de Preis	Ausfuhr überhaupt de Preis	Ausfuhr nach Deutschl. de Preis
23707	282 264	7719	69471	4710
11438	1 801 860	2819	330 155	64201
6872	776130	125	147 775	20
574	81450	71	7100	3
7373	807210	2327	130 670	818
4370	244620	2184	87360	966
77901	2883822	2087	729 295	236864
320668	4 218673	19482	1586097	5471
				118844
				3528
				80 924
				44304
				25233
				922
				12714
				17704
				368422

Rechtspflege.

— **Ort der Prüfung und Zurverfügungstellung der Ware.** Auf Ersuchen des Königl. Amtsgerichts zu Freiberg i. Schl. erteilte die Schweidnitzer Handelskammer die Auskunft, dass nach Handelsbrauch der Empfänger der Ware, wenn dieselbe ihm „frei Bahnhof“ zugeht, nicht verpflichtet sei, die Ware auch dort zu prüfen und von dort aus zur Verfügung zu stellen. Sie führte dabei noch aus: Der Vermerk „frei Bahnhof“ hat in Handelskreisen, ebenso wie die gleichen Be-

ausgestellt. Von den zahlreichen Sorten mögen die bemerkenswertesten hier genannt sein und zwar von Patens-Hybriden die folgenden: *Lucie Lemoine* mit weissen gefüllten Blumen; *Etoile de Paris*, sehr schön reinweiss; *Uranus*, violett-farben; *Lady Constance Kennedy*, reinweiss gefüllt. Von *Clematis lanuginosa* führen wir nachstehende wertvollere Hybriden an: *Mme. Abel Châtenay*, sehr schön lilafarben, grossblumig; *Mme. Le Coulter*, reinweiss; *Mme. Emile Loubet*, hellviolett; *La France*, dunkelviolettblau mit gekrausten Rändern der Blumenblätter; *Max Leichtlin*, reinweiss; *Papa Cristen*, rosa bis violettfarben; *Marie Boisselot*, reinweiss, grossblumig; *The President*, dunkelblau; *Ville de Paris*, weiss mit rosa; *Mme. Hope*, lilafarben, grossblumig; *Marcel Moser*, rosa mit hellem Rand, eine reichblühende sehr schöne Sorte; *Daniel Deronda*, hellviolett, gefüllt; *Lady Caroline Neville*, helllila. Erwähnungswert ist ferner *Ch. Jackmanni alba*, eine gefüllt blühende Sorte mit weissen, leicht lila getönten Blumen; *Perle d'azur*, eine von *Jackmanni* stammende hellblaue sehr reichblühende Varietät. Eine ganz eigentümliche Varietät ist die Neuheit *Mme. George Boucher*. Sie stammt ebenfalls von *Cl. Jackmanni* ab, hat dunkelviolettfarbige, gefüllte Blumen, die einen rosenförmigen Bau besitzen.

Verschiedene Einsendungen von bedeutendem Umfang waren in *Paeonia arborea* gemacht worden. Eine besonders schöne Kollektion hatte *L. Paillet-Châtenay* ausgestellt in einer grossen Anzahl von Sorten, die allerdings recht oft sich herzlich wenig von einander unterscheiden. Das meiste Interesse riefen verschiedene neue japanische Varietäten hervor, die in erster Linie in bezug auf ihre prachtvollen, intensiven Farbtöne und dann wegen der aussergewöhnlichen Grösse der Blumen bewundert wurden. Es waren folgende Sorten: *Kaguzi jishi*, sehr grossblumig, von hochroter

wahrnehmen liess. Erwähnenswert sind dabei noch *Mme. Lombard*, eine prachtvolle Rose mit schön geformten Blumen; *Mme. Victor Verdier*, hochrote sehr schöne Sorte; *Mme. Montet* von feiner zartrosa Farbe; *Crown Prince*, feurig dunkel samtigrot; *Marquise Litta de Breteuil*, *Duc de Magenta*, *Mme. Hoste* etc.

Ein entzückendes Bild bot die Rhododendron-Halle. Hier konkurrierten nur zwei Aussteller, die sich aber beide durch hervorragende Leistungen auszeichneten und es mag dem Preisgericht schwer gefallen sein, zu entscheiden, welcher von beiden Firmen es den ersten Preis zuerkennen sollte. Wie wir schon mitgeteilt haben, erhielt Moser-Versailles den ersten Ehrenpreis und Croux et fils-Châtenay den zweiten Ehrenpreis der Ausstellung. Unter den ausgestellten Pflanzen befanden sich riesige Prachtexemplare, die, wie wir ebenfalls schon angeführt haben, ein Alter von mehr als 60 Jahren aufweisen. Aber auch viele neuere Sorten, die durch ihre prachtvollen Färbungen und durch die Grösse der Blumen und Dolden, nicht zum mindesten auch durch ihre Reichblütigkeit Bewunderung hervorriefen, hatten beide Aussteller vorgeführt. Ganz besonders grosse Hochstämmen von meist riesigem Umfang waren in folgenden Sorten vertreten: *Mrs. Frederick Henkey*, *Lord Derby*, *John Walter*, *Ellen Cook*, *Mrs. Chatterworth*, *Cynthia*, eine Varietät mit besonders schönen und grossen Dolden, dabei sehr reichblühend; *Princess Hortense*, ein Hochstamm mit einer viele Meter Umfang messenden Krone; *Nelly Moser*, *Mlle. Maryanne de Rothschild*, *Mrs. Hymans*, *Präsident Bailly*, *Michael Waterer*. Von den in der eigentlichen Rhododendron-Halle vorgeführten Sorten sind die folgenden als besonders schön und reichblühend hervorzuheben: *Calypso*, prachtvoll rosa, *Mlle. Fernande Viger*, reinweiss, *Mr. Ch. Girault*, hochrot, *Mme. B. Normand*,

zartrosa, *Jenny Lind*, lilafarben, sehr reichblühend; *Alexander Dancer*, feurig karmimrot; *The Strategist*, eine ganz besonders schöne Sorte mit grossen prachtvollen Dolden, von rosa nach innen in Weiss übergehender Farbe; *Mlle. Masson*, reinweiss mit gelbem Fleck; *Frederick Waterer*, hochrot; *Blandyanum*, hochrot, eine sehr feine Färbung; *Princesse de Monaco*, reinweiss; *René Moser*, lilafarben mit dunklem Fleck; *The Queen* ist eine Prachtorte mit grossen Blumen von guter Form; *Mrs. R. S. Holford*, feurig hochrot; *André Barra*, tief dunkelrot; *Aurora*, sehr schön rosafarben; *Catawbiense album*, *Marquise de Visconti Venosta*, hochrot; *A. Lemaire*, *Mlle. Therese de Vilmorin*, *Standish's Perfection*, zartlila mit weiss, von feinsten Form der Blumen; *James Marshall Brooks*. Die bisher genannten Sorten gehörten dem Moserschen Sortiment an, während aus der Kollektion von Croux et fils noch die folgenden Varietäten erwähnenswert sind: *Alarm*, eine sehr schöne Sorte, deren Blumen am Rande rot sind und nach innen in Weiss übergehen; *Elfriede*, dunkelrosa; *Mrs. William Agnew*, zartrosa; *Mme. Carvalho*, weiss und zartrosa Rand; *Boursault*, lila bis violettfarben; *Sappho*, reinweiss mit dunklem Fleck; *Tom Pouce*, lila bis violettfarben; *Emperor Francois Joseph*, leuchtend hochrot; *Mrs. John Clotton*, reinweiss, eine sehr schöne Varietät; *Lady Tankerville*, zart karmimrot. Neben zahlreichen Sämlingen sind folgende neuere Sorten hervorzuheben: *Comte Nicolas Potocki*, hochrot mit weisser Mitte, *Mme. Georges Moreau*, sehr schön zartrosa, *Mme. Henry Simon*, grossblumig, zartrosa, *Comte Horace Choiseul* mit grossen Dolden und leuchtend karmimroten Blumen; *Mendon*, zartrosa. Eine auffallende Neuheit war das in einer grösseren Gruppe noch jüngerer Pflanzen von Croux et fils vorgeführte Rhododendron *Robert Croux*. Diese

Sorte fiel besonders durch die länglichen, dunkelgrünen, lederartigen Blätter und die schönen dunkelorange-roten, in prächtigen Dolden stehenden Blüten auf. Jedenfalls ist diese Sorte einer grösseren Verbreitung ganz besonders wert.

Anschliessend an die Rhododendron wollen wir über die in derselben Halle ausgestellten Freilandazaleen einen kurzen Bericht geben. Eine auffallend schöne Sorte ist zweifellos *Anthony Koster*, die schöne grosse und dunkelgelbe bis orange-rote Blüten besitzt und ausserordentlich reichblühend ist. *Charles Kihale* ist salmrot, sehr reichblühend, *Prince Hendrik*, schwefelgelb, *Baron de Constant Rebecque*, hellgelb, *Bouquet d'orange*, orangefarben, *Albicans*, hellgelb mit weiss; *Comte de Gomer*, dunkelorange-farben; *Comte de Kerckhove*, tieforange-farben; *Comte de Papadopoli*, *Mme. Bardoux*, *Fama*, eine Varietät von *Azalea pontica* mit kleinen leuchtend orangefarbenen bis karmimroten Blumen; die grosse Pflanze war über und über mit Blüten bedeckt. *W. Gumbelton*, kanariengelb, *Mme. Balthé*, kleinblumig, sehr reichblühend; *Fritz Gaihou*, feurig orange-farben; *Ernest Back* und als letzte *Narcissiflora* mit narzissenförmigen gefüllten Blüten von gelber Farbe. Verschiedene schöne *Kalmia*-Arten hatte Moser-Versailles in grossen reichblühenden Pflanzen zur Schau gebracht. *Kalmia Toward* hat reinweisse grosse, in Dolden stehende Blüten; *K. rosea* ist zart rosafarben; *K. latifolia* ist wohl die bekannteste Form mit weissen Blüten; *K. myrtifolia* besitzt kleine myrtenblattförmige Blätter und weisse Blüten; eine grossblumige rosa Form ist dagegen *K. Pavarati*.

Ein grosses Sortiment von *Clematis*-Hybriden hatte *G. Boucher-Paris*, der sich schon seit vielen Jahren mit der Kultur und Neuzüchtung von *Clematis*-Hybriden befasst,